

Preisordnung Nr. 622.

— Anordnung über die Preise für Schädlings-
bekämpfungsgерäte —

Vom 5. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern

32 44 10 00 — Schädlingsbekämpfungsgерäte, fahrbar

32 44 20 00 — Schädlingsbekämpfungsgерäte, tragbar

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten
Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduk-
tion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in den Preislisten — Schädlingsbekämpfungsgерäte — (Anlagen 1 und 2) zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zuschlag von 5 % berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 % vorgenommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen A erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(5) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines F »f«-zeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses „unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen

II % Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der Anlage 1 und

22 % Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der Anlage 2.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft

8 % Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der Anlage 1,

19 % Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der Anlage 2.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei Lieferungen über das Lager 12 % Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der Anlage 2. Bei Lieferungen im Aufträge und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handeinsatzes zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.).

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften

12 % Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der Anlage 2.

Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu vereinbaren, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

(5) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Rabattsatz für den Großhandel vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung auf geteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle erteilten Preisbewilligungen für Erzeugnisse, die unter § 1 fallen, außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister